

Richtlinien zur Übertragung von Zeichnungen und Zuckerrüben-Lieferrechten

im Gebiet des

Verbandes bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V., Sandstraße 4, 93092 Barbing
Verbandes bad.-württ. Zuckerrübenanbauer e. V., Gartenstraße 54, 74072 Heilbronn
Verbandes der Hess.-Pfälz. Zuckerrübenanbauer e. V., Rathenaustraße 10, 67547 Worms
Verbandes Fränkischer Zuckerrübenanbauer e.V., Würzburger Straße 44, 97246 Eibelstadt
Verbandes der Zuckerrübenanbauer Kassel e.V., Dorfstr. 5, 34628 Willingshausen/OT Ransbach
Verbandes Wetterauer Zuckerrübenanbauer e. V., Taunusstraße 151, 61381 Friedrichsdorf
Verbandes Sächsisch-Thüringischer Zuckerrübenanbauer e.V., Kreisstraße 11, 06712 Kretschau

I. Zeichnungen, Lieferrechte

1. Diese Richtlinien gelten für nachstehende von der SZVG an Zuckerrübenanbauer in den jeweiligen Verbandsgebieten ausgegebene **Zeichnungen und Lieferrechte (LR)**:

Zeichnungen	Lieferrechte in t	Bayern	Bad-Württ.	Hessen-Pfalz	Franken	Kassel	Wetterau	Sachsen-Thüringen
Südzucker-Anteile A	A	15,0	15,0	15,0	-	-	-	-
Südzucker-Anteile B	B	0,75	0,75	0,75	ohne LR	ohne LR	-	-
Südzucker-Anteile W	W	-	-	-	-	-	3,0	-
Südzucker-Anteile Z	Z	-	-	-	-	-	-	0,1
Franken-Darlehen I/1977	O	1,3	1,3	1,3	-	-	-	-
Südzucker-Darlehen Q	Q	0,1	0,1	0,1	-	-	-	-
Franken-Darlehen II/1982	F	ohne LR	ohne LR	ohne LR	1,0	1,0	-	-
Südzucker-Darlehen S	S	-	-	-	-	0,1	-	-
Südzucker-Darlehen M	M	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Südzucker-Darlehen E	E	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Südzucker-Darlehen 2005		ohne LR	ohne LR	ohne LR	ohne LR	ohne LR	ohne LR	
A+R-Mittel (Absicherungs- und Rücklagemittel)								
Restrübengeld								

2. **Alle genannten Lieferrechte sind untrennbar mit den Zeichnungen verbunden und können deshalb nicht für sich alleine übertragen werden.** Sie dürfen nur mit Zuckerrüben aus dem eigenen oder aus dem gemeinsam mit anderen geführten landwirtschaftlichen Betrieb beliefert werden. Fremdbelieferung - mit Ausnahme von Nutzungsüberlassungen (s. Richtlinien zur Nutzungsüberlassung) - ist unzulässig und stellt einen Vertragsbruch dar.

II. Übertragungsmöglichkeiten

Zeichnungen samt dazugehöriger Lieferrechte können auf eine andere Person nur mit **schriftlicher Zustimmung der SZVG** übertragen werden. In der Regel sind alle Zeichnungen zusammenhängend ganz oder anteilig zu übertragen.

Ein durch Vermittler mit Eigeninteressen geförderter "Handel" mit Zeichnungen und Lieferrechten widerspricht dem Grundgedanken des landwirtschaftlichen Beteiligungserwerbs. Übertragungen, bei denen Anhaltspunkte für eine derartige Vermittlung bestehen, sind grundsätzlich nicht zustimmungsfähig.

1. Die Übertragung bei **geschlossener Betriebsübergabe oder Betriebsverkauf** auf den Betriebsnachfolger, der an einer Fortsetzung des Zuckerrübenanbaus nicht gehindert ist, hat in der Regel Vorrecht vor jeder anderen Übertragung. Zu übertragende Zeichnungen müssen im Übergabe- oder Kaufvertrag aufgeführt werden und eindeutig bezeichnet sein.

Die Übertragung ist unter Vorlage einer Abschrift des vollständigen Vertrages von allen Beteiligten zu beantragen (siehe Abschnitt III).

2. Bei **Verpachtung** des gesamten Betriebes oder einzelner Flächen wird dem Verpächter - auch aus steuerlichen Gründen - dringend empfohlen, die Zeichnungen zu behalten und dem Pächter nur die Nutzung von Lieferrechten zu überlassen (siehe Richtlinien zur Nutzungsüberlassung).

3. Die **Übertragung außerhalb eines Betriebes** kann grundsätzlich nur an Zuckerrüben anbauende Landwirte und nur innerhalb des Gebietes desselben Verbandes mit schriftlicher Zustimmung der SZVG erfolgen.

Die Einholung einer steuerlichen Beratung wird empfohlen. Die Übertragung ist von beiden Teilen zu beantragen (siehe unten Abschn. III). Aus Sicht des Übernehmers können Zeichnungen mit **aktiven Lieferrechten** bis zur Höhe einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der Ackerfläche erworben werden (sogenannte "Drittelregelung").

Der Zukauf und Verkauf von aktiven Lieferrechten durch dieselbe Person im selben Jahr ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei Übertragung von Zeichnungen mit aktiven Lieferrechten kürzt Südzucker die Basisrüben des Übergebers in entsprechendem Umfang.

III. Antragsverfahren

1. Antrag

Der Antrag, die Zeichnungen zu übertragen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Abtretungs-Erklärung) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Er soll bis 30. April eingereicht werden, bis spätestens **30. November** eines Jahres muss der Vordruck mit allen erforderlichen Unterlagen eingegangen sein, wenn der Übernehmer das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will.

Der Vordruck ist bei der **SZVG oder beim zuständigen Verband** anzufordern und wird von der SZVG direkt zugesandt.

2. Entscheidung

Die SZVG entscheidet - gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Verbandes - ob und in welchem Umfang Zeichnungen samt Lieferrechten auf den vorgesehenen Erwerber übertragen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Übertragung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Zustimmungsrichtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

Wenn die SZVG zustimmt, wird sie folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen:

- Im Vordergrund stehen alle Erwägungen, die geeignet sind, den Fortbestand ihrer satzungsgemäß im Dienste des Zuckerrübenanbaus erworbenen Beteiligungen an Unternehmen der Zuckerwirtschaft und den Zusammenhalt der Gemeinschaft der Anteilszeichner zu fördern und zu sichern.

- Als oberste Grenze des Erwerbs wird sie die Lieferrechtsmenge ansehen, die einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der Ackerfläche des Erwerbers ("Drittelregelung") entspricht.

3. Rechtsübergang

Stimmt die SZVG zu, so erhalten beide Teile eine "Übertragungsnachricht", die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang der Übertragungsnachricht gehen Zeichnungen und Lieferrechte auf den Erwerber über. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind oder die Zahlung eines Erwerbspreises bewirken als solche keinen Übergang der Rechte an den Zeichnungen und der Befugnis, Rüben auf das Lieferrecht bei der Zuckerfabrik abzuliefern.